

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

22. März 2012

Nummer 13

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012	110
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II zur Wahl des 16. Landtages in Nordrhein-Westfalen am Freitag, dem 13.04.2012, 14.00 Uhr, Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsraum I	113

B e k a n n t m a c h u n g

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

1 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW 2008 S. 2), in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV.NRW S. 564), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die am 13. Mai 2012 stattfindende Landtagswahl in den Wahlkreisen

29 Bonn I
und
30 Bonn II

einzureichen.

2 Einreichungsfrist

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis zum **10. April 2012, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Kreiswahlleiter, Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Erdgeschoss (Eingangshalle) schriftlich eingereicht werden.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig zu übergeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

3 Wahlvorschlagsrecht / Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von einzelnen Wahlberechtigten und von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Ein/e Bewerber/in darf - unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Landesreserve-liste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

3.2 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.
- den Wahlkreis

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden bei den Bürgerdiensten - Wahlamt -, Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn, kostenlos bereitgehalten. Auf Wunsch, möglichst nach vorheriger Terminabsprache, findet auch eine Beratung der Wahlvorschlagsträger statt.

- 3.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 LWahlG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

- 3.4 Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

- 3.5 Kreiswahlvorschläge der Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder im Landtag Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten **des jeweiligen Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a der Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften einzureichen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** ausfüllen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung in deutlich lesbarer Schrift (Druckschrift) anzugeben.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Bürgerdienste der Stadt Bonn (Meldebehörde, Bürgeramt Bonn, Stadthaus Berliner Platz) beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Stadtgebiet Bonn wahlberechtigt ist.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst **nach** Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Bewerber/innen für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II können in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

4 **Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II am Freitag, 13. April 2012, 14.00 Uhr, im Stadthaus Berliner Platz 2. Sitzungssaal I.

Bonn, den 20.03.2012

gez.

Nimptsch

(Kreiswahlleiter)

B e k a n n t m a c h u n g

der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II zur Wahl des
16. Landtages in Nordrhein-Westfalen
am Freitag, dem 13.04.2012, 14.00 Uhr,
Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsraum I

T a g e s o r d n u n g

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 ggf. Verpflichtung der Beisitzer/innen
- 3 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II gem. § 21 Abs. 3 Landeswahlgesetz - LWahlG - i. V. m. § 25 Landeswahlordnung - LWahlO -

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

gez.
Nimptsch